

# RS OGH 2014/4/10 6Ob224/13d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2014

## Norm

AußStrG §190

ZPO §355

## Rechtssatz

Das Gesetz schließt nicht kategorisch aus, dass ein Parteienvertreter in einem Verfahren von ihm selbst übersetzte und beglaubigte Urkunden vorlegte. Ob eine derartige Übersetzung eine ausreichende Grundlage für die im jeweiligen Verfahren zu treffenden Feststellungen sind, haben die Tatsacheninstanzen im Rahmen der ihnen obliegenden Beweiswürdigung jeweils im konkreten Einzelfall zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 224/13d  
Entscheidungstext OGH 10.04.2014 6 Ob 224/13d  
Veröff: SZ 2014/34

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129390

## Im RIS seit

06.06.2014

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)